

## Funde aus der Hechinger »Genisa«

wird das lange Ende gegen den Uhrzeigersinn siebenmal um den Unterarm gewickelt, es werden drei »Ringe« um den Mittelfinger der linken Hand gelegt, dann wird der Rest des Riemens so um den Handteller geschlungen, daß auf dessen Oberseite der Buchstabe *Schin* zustande kommt. Auch hier erhält man schließlich das Wort *Schaddaj*. Im übrigen wird so verfahren, daß man die Kopftefillin erst dann aufsetzt, wenn man die sieben Umwindungen der Handtefillin um den Unterarm vollendet hat; nach erfolgtem Aufsetzen der Kopftefillin wickelt man die Handtefillin dann zu Ende.

Angelegt werden Gebetsriemen von religionsmündigen (männlichen) Juden (die Religionsmündigkeit tritt mit der sog. »Bar-Mizwa« im Alter von 13 Jahren ein) beim Morgengebet am Alltag, d. h. Sabbate und Feiertage sind vom Tefillinlegen ausgenommen.

Die halachische Begründung für die Tefillin ist gegeben durch 5. BM 6, 8: »Und du sollst sie (sc. diese Worte) binden zum Zeichen auf deine Hand, und sie sollen dir ein Merkzeichen zwischen deinen Augen sein«. Man sieht, daß diese wahrscheinlich ursprünglich nur bildlich gemeinte Vorschrift ganz wörtlich genommen wird.

1.3. Bei der Durchforstung unseres Materials kamen des weiteren drei ungefähr gleich große *Stofftäschchen* zum Vorschein, die – trotz ihrer geringen Abmessungen – aller Wahrscheinlichkeit nach Beutel zur Aufbewahrung von Gebetsriemen gewesen sind. In der Freudentaler Genisa fanden wir nämlich eine riesige Menge solcher Täschchen, und in einigen davon steckten noch aufgewickelte Tefillin! Einer unserer übrigens sehr hübschen Hechinger Beutel, der noch erstaunlich gut, wenn auch ein wenig mürbe, erhalten ist, sei kurz beschrieben: er mißt 11 × 12 cm (Breite × Höhe), besteht außen aus grober, mit einem Blumenmuster bedruckter Baumwolle; das Innenfutter ist aus Seidenjacquard (ein erst 1795 erfundenes Webverfahren), und die Öffnung am oberen Ende ist mit einem Seidenripsband gesäumt; das Täschchen ist von Hand mit einem ungewöhnlich dicken Wollfaden zusammengenäht (s. Foto Nr. 2). Reste einer Trageschleife sind bei einem zweiten Täschchen noch zu erkennen. Verschließbar scheinen unsere Täschchen nicht gewesen zu sein – weder Knöpfe noch Ösen sind festzustellen.

1.4. Die weißen, aus Leinen bestehenden Stoff-Fetzen, die wir zutage förderten, stammen höchstwahrscheinlich von einem Gebetsmantel (*Tallit*, Pl. *Tallitot*)<sup>8</sup>. Nachzuweisen ist dies freilich nicht mit Sicherheit, da die an den Seiten eingewebten schwarzen Querstreifen eines Tallit bei unseren Stoffresten nicht zu sehen sind, und ferner die Fäden (*zizit*, Pl. *zizijot*), die an den vier Ecken eines Gebetstuches angebracht sind und deretwegen man es überhaupt erst umlegt, ebensowenig vorhanden sind. Immerhin entdeckten wir ein Stück von einer *Atara*, einem kunstvoll bestickten Kragen, wie man ihn besonders auf am Sabbat getragene Tallitot aufnäht. Da an der Authentizität dieser *Atara* kein Zweifel besteht, erhärtet sich natürlich der Verdacht, daß es sich bei besagten Stoffresten tatsächlich um Teile von Gebetsmänteln handelt.

Ein Tallit ist ein rechteckiges Stück Tuch aus Wolle, Baumwolle oder Seide (echte oder Kunstseide). Bei Orthodoxen kann ein Tallit durchaus 1,85 × 1,38 m (Breite × Länge) messen, so daß man sich ganz darin einhüllen kann, bei Liberalen ist er auf die Größe eines Schals reduziert. Wichtig jedoch ist in jedem Fall, daß sich an den vier Ecken die halachisch gebotenen *Zizit* (für gewöhnlich wird der Singular statt des Plurals *zizijot* gebraucht) befinden lt. 4. BM 15, 37–41: »Rede mit den Kindern Israel und sprich zu ihnen, daß sie und ihre Nachkommen sich Quasten machen an den Zipfeln ihrer Kleider...« (Vers 38).

An den vier Ecken des Tallit befindet sich jeweils ein durch einen innen aufgenähten, viereckigen Besatz verstärktes Loch, durch das vier lange, weiße Fäden (die *Zizit*) hindurchgezogen werden, so daß es aussieht, als hingen acht Fäden aus dem Loch heraus (vier vorne und vier hinten); direkt unterhalb des Loches werden die Fäden fünfmal hintereinander verknötet.

8 Vgl. JL IV/2, 1629–1631 (»ZIZIT«) und EJJ 15: 743–745 (»TALLIT«).